## Satzung der Ortsgemeinde Weinsheim, Landkreis Bad Kreuznach, über das Plakatieren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 23.03.2011

Der Gemeinderat von Weinsheim hat in seiner Sitzung am 23.03.2011 auf Grund des § 42 Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01.08.1977 in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

- (1) Die Werbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Plakaten, Plakattafeln oder sonstigen Werbeträgern ist, mit Ausnahme auf den dafür vorgesehenen vermieteten Plakatwänden, nicht zulässig.
- (2) Ausnahmen hierzu kann die Gemeindeverwaltung auf entsprechenden Antrag zulassen.

## § 2

- (1) Ebenfalls nicht zulässig ist Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Plakattafeln, -ständern oder ähnlichem.
- (2) Zulässig ist Wahlwerbung ausschließlich auf den von der Gemeindeverwaltung Weinsheim zugelassenen Standorten für Wahltafeln.

§ 3

## Zugelassene Standorte sind:

- 1. Ortsmitte Bushaltestelle (Schaukästen)
- 2. Kleinbahnstraße / Festplatz (Plakatwände)
- 3. Raiffeisenstraße / Kreuznacherstraße (Plakatwände beim Regenrückhaltebecken)

§ 4

Durch die Ortsgemeinde werden bei Bedarf ausreichend große Plakattafeln jeweils sechs Wochen vor Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen aufgestellt und nach der Wahl wieder entfernt.

Plakatwerbung, die ungenehmigt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellt/ angebracht wurde, kann auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Weinsheim, den 23.03.2011

Fischer

Ortsbürgermeister